



Fünf Zentimeter sind genug

Viele Richterinnen und Richter lieben Formalien. Sie erleichtern das Geschäft. Von klaren Regeln profitieren auch die Rechtsuchenden, weil das Ergebnis von Rechtskonflikten berechenbarer wird. Dazu gehört § 623 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB): Die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses bedarf der Schriftform – sonst ist sie unwirksam. Die Vorschrift dient der Rechtssicherheit und erleichtert die Beweisführung vor Gericht. Ein Beispiel: „Nie wieder Hornbach!“, rief ein Lagerist seinem Vorarbeiter zu und ging nach Hause. Hatte er fristlos gekündigt? Konflikte über solche unbedachten Äußerungen sind seit der Neufassung des BGB vorbei.

Aber die Schriftform ist nur gewahrt, wenn der Erklärende die Urkunde eigenhändig unterschreibt (§ 126 Absatz 1 BGB). Damit schlägt wieder die Stunde der Formalisten. Wann ist eine Unterschrift eine Unterschrift? Diese Frage beschäftigte in jüngster Zeit mehrere Arbeitsgerichte. Manchmal konnte man sich des Eindrucks nicht erwehren, dass dabei andere schwierige Themen – etwa die Prüfung der Kündigungsgründe – in den Hintergrund traten.

Das Bundesarbeitsgericht (BAG)

hat mit einer neueren Entscheidung dem Thema hoffentlich seine Brisanz genommen. Die Vorinstanzen hatten die Kündigung wegen einer unleserlichen Unterschrift unter Hinweis auf die Formvorschriften der §§ 623, 126 BGB für unwirksam erklärt. Die Bundesrichter hoben die Urteile auf und entschieden ganz anders: Auch ein unleserlicher Namenszug beinhaltet eine Unterschrift. Man muss sie nur vom Handzeichen, der Paraphe, abgrenzen.

Maßgeblich ist das Erscheinungsbild. Das heißt: Jeder Schriftzug, der nicht nur aus einem oder zwei Buchstaben besteht oder durch Punkte eine Abkürzung symbolisiert, ist eine Unterschrift. Der Empfänger muss nicht sofort sehen können, wer unterschrieben hat. Es reicht, dass der Aussteller identifizierbar ist. Dafür genügten dem BAG: fünf Zentimeter, eine gekrümmte Linie nach links und dann nach rechts, wie bei einem liegenden „S“, an die sich eine langgezogene leicht aufsteigende Linie anschließt, die nach einer spitzen Rechts- und Linkskrümmung gerade nach oben läuft (Az: 6 AZR 519/07).

Bleibt zu hoffen, dass dieser nicht kleinliche Prüfungsmaßstab des BAG in den unteren Instanzen beherzigt wird und die „Erbsenzählerei“ ein Ende hat. Der in der Pubertät betriebene Aufwand, sich eine markante, originelle und möglichst nicht lesbare Unterschrift zuzulegen, muss sich schließlich gelohnt haben.

Roland Lukas, langjähriger Vizepräsident des Arbeitsgerichts Frankfurt, arbeitet als selbständiger Konfliktlöser im Arbeitsrecht.